

BGer 7B_1077/2025 vom 1. Juni 2026

Bundesgericht, 2026-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1077_2025

FR: TF 7B_1077/2025 du 1 juin 2026

IT: TF 7B_1077/2025 del 1 giugno 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über den Vollzug einer Freiheitsstrafe. Dieser unterliegt der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht (Art. 78 Abs. 2 lit. b und Art. 80 BGG). Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist unter dem nachfolgenden Vorbehalt auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde ist nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Dieser wird durch das Anfechtungsobjekt, das heisst den angefochtenen Entscheid und die Parteibegehren, bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand thematisch begrenzt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann somit nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid getroffen hat (vgl. BGE 142 I 155 E. 4.4.2; Urteil 7B_569/2025 vom 29. April 2026 E. 5.2; je mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer beantragt, dass das Bundesgericht der Vorinstanz Anweisungen zur materiellrechtlichen Behandlung der Sache erteilt, liegen diese Anträge ausserhalb des durch den angefochtenen Entscheid begrenzten Streitgegenstands. Auf diese Anträge ist folglich nicht einzutreten.

E. 3

Die Vorinstanz begründet ihren Nichteintretensentscheid einerseits mit einem fehlenden Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Aufhebung des Entscheids betreffend den Widerruf der gemeinnützigen Arbeit (vgl. E. 4 hiernach) und andererseits damit, dass der Vollzug der Strafe mittels Electronic Monitoring nicht Gegenstand des Einspracheentscheids gebildet habe (vgl. E. 5 hiernach).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) sowie eine offensichtlich unrichtige und willkürliche Sachverhaltsfeststellung. Er führt aus, von einem - ihn benachteiligenden - Verzicht auf den Strafvollzug in Form von gemeinnütziger Arbeit könne keine Rede sein. Er habe lediglich beantragt, den Vollzug seiner Freiheitsstrafe gestützt auf die neue Bundesgerichtspraxis in einen ihn noch stärker privilegierenden Strafvollzug mittels Electronic Monitoring umzuwandeln. Weiter habe er sowohl in seiner Beschwerdeschrift an die Vorinstanz als auch in seiner Einsprache an das OSAMA ausführlich dargelegt, weshalb der Vorwurf, er habe den Antritt der gemeinnützigen Arbeit mutwillig verzögert, nicht zutreffe. Zum Vorhalt des fehlenden Rechtsschutzinteresses sei er von der Vorinstanz nicht vorgängig angehört worden.

E. 4.2

Die Vorinstanz erwägt, der Beschwerdeführer habe zusammen mit seiner Einsprache vom 15. Juli 2024 ein Gesuch um Vollzug der Strafe mittels Electronic Monitoring eingereicht. Bereits am 12. Juni 2024 habe er im Kanton Waadt ebenfalls ein entsprechendes Gesuch gestellt. Damit habe er implizit erklärt, kein Interesse mehr an der besonderen Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit zu haben und demzufolge auf diese verzichtet. Zwar führe der Beschwerdeführer aus, weshalb ein Widerruf der gemeinnützigen Arbeit nicht gerechtfertigt sei respektive dass die Verzögerung des Antritts nicht ihm angelastet werden könne. Er stelle jedoch weder in der Einsprache an das OSAMA noch in seiner Beschwerde vor dem Kantonsgericht (subsidiär) den Antrag, die Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit antreten zu dürfen. Die Vorinstanz schliesst daraus, der Beschwerdeführer verzichte auf den Vollzug der Strafe mittels gemeinnütziger Arbeit, und verneint ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung des Entscheids betreffend Widerruf der gemeinnützigen Arbeit.

E. 4.3

Das Vorgehen der Vorinstanz erweist sich in diesem Punkt als bundesrechtswidrig: Es ist zwar richtig, dass der Beschwerdeführer in seiner Einsprache vom 15. Juli 2024 und seiner Beschwerde vom 30. August 2024 jeweils die Gewährung von Electronic Monitoring beantragte. Aus den Vorakten geht jedoch ebenfalls hervor, dass er sowohl in seiner Einsprache als auch in seiner Beschwerde die Aufhebung des angefochtenen (Einsprache-) Entscheids betreffend den Widerruf der gemeinnützigen Arbeit beantragte und jeweils Ausführungen zum Vorwurf der mutwilligen Verzögerung des Antritts der gemeinnützigen Arbeit machte. Aus dem Antrag auf Gewährung von Electronic Monitoring durfte die Vorinstanz - auch mit Blick auf Art. 79a Abs. 6 StGB - nicht auf ein fehlendes Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids betreffend Widerruf der gemeinnützigen Arbeit schliessen. Indem die Vorinstanz deswegen nicht auf die Beschwerde eintritt, begeht sie eine formelle Rechtsverweigerung (vgl. BGE 135 I 6 E. 2.1). Die Beschwerde ist diesbezüglich begründet. Bei diesem Ausgang des Verfahrens braucht auf die Rüge des Beschwerdeführers betreffend Gehörsverletzung nicht weiter eingegangen werden.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt ferner, die Feststellung der Vorinstanz, wonach der Strafvollzug mittels Electronic Monitoring nicht Gegenstand des Einspracheentscheides des OSAMA gebildet habe, sei aktenwidrig und stelle eine Verletzung von Art. 9 BV (Willkürverbot) dar. Er bringt insbesondere vor, in seiner Einsprache vom 15. Juli 2024 an das OSAMA die Gewährung der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring beantragt zu haben, weshalb besagter Antrag Gegenstand des Einspracheverfahrens gebildet habe. Das OSAMA sei für die Behandlung seines Gesuchs betreffend Gewährung von Electronic Monitoring zuständig und durch die Unterzeichnung der "Convention" sei ihm die Möglichkeit des Strafvollzugs mit Electronic Monitoring verbindlich zugesichert worden.

E. 5.2

Die Vorinstanz erwägt, der Vollzug der Strafe in Form von Electronic Monitoring habe nicht Gegenstand des Einspracheentscheids gebildet, weshalb auf das entsprechende Rechtsbegehren des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden könne. Überdies sei von der Vollzugsbehörde des Kantons Waadt einzig der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit an

den Kanton Wallis respektive an das OSAMA delegiert worden. Ein Gesuch um Vollzug der Strafe mittels Electronic Monitoring müsse bei der zuständigen Behörde im Kanton Waadt gestellt werden, was der Beschwerdeführer am 12. Juni 2024 auch gemacht habe. Die Vollzugsbehörde des Kantons Waadt habe ihm mit Schreiben vom 19. Juli 2024 geantwortet, dass über das entsprechende Gesuch nach Abschluss des im Kanton Wallis hängigen Verfahrens betreffend den Vollzug mittels gemeinnütziger Arbeit entschieden werde. Das Gesuch wäre folglich - so die Vorinstanz - "zusätzlich" wegen der Unzuständigkeit der Behörde und dem Umstand, dass bereits ein entsprechendes Verfahren im Kanton Waadt hängig sei, abzuweisen.

E. 5.3

Die Verfügung des OSAMA vom 11. Juni 2024 hatte nicht die (Nicht-) Gewährung von Electronic Monitoring, sondern einzig den Widerruf der gemeinnützigen Arbeit zum Gegenstand. Gemäss dem Verfügungsdispositiv widerrief das OSAMA seinen Entscheid vom 17. Februar 2022 betreffend Gewährung der gemeinnützigen Arbeit mit sofortiger Wirkung und verfügte die "Rückgabe des Dossiers" an die Vollzugsbehörde des Kantons Waadt. In seinem Einspracheentscheid vom 29. Juli 2024 hielt das OSAMA fest, dass das Schreiben des Beschwerdeführers vom 15. Juli 2024 eine Beschwerde (gegen den Widerruf der gemeinnützigen Arbeit) und ein Gesuch betreffend Electronic Monitoring beinhalte. In Hinsicht auf letzteres wies es den Beschwerdeführer darauf hin, dass ein entsprechendes Gesuch durch die Vollzugsbehörde des Kantons Waadt zu prüfen wäre. Die Beschwerde gegen den Widerruf der gemeinnützigen Arbeit wies es ab und bestätigte seinen Entscheid vom 11. Juni 2024. Die Erwägung der Vorinstanz, wonach der Vollzug der Freiheitsstrafe mittels Electronic Monitoring nicht Gegenstand des Einspracheentscheids gebildet habe, ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 6

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese - soweit auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen gegeben sind - in der Sache im Sinne der Erwägungen über die (kantonale) Beschwerde entscheidet. Auch wird sie über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens neu zu entscheiden haben. Darüber hinaus ist die Beschwerde abzuweisen.

Bei der Rückweisung zu neuer Entscheidung mit offenem Ausgang gilt der Beschwerdeführer hinsichtlich der Kostenfolgen als vollständig obsiegend (BGE 141 V 281 E. 11.1; Urteile 7B_242/2024 vom 16. Mai 2025 E. 6; 7B_515/2024 vom 3. April 2025 E. 4). Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Kanton Wallis hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.